

707 Härtefallhilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz (VV Härtefallhilfen)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 12. Oktober 2021 (8302)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Härtefallhilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz (VV Härtefallhilfen)“ vom 1. Juni 2021 (MinBl. S. 57) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 In Spiegelstrich 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- 1.1.2 In Spiegelstrich 4 wird das Wort „sowie“ angefügt.
- 1.1.3 Nach Spiegelstrich 4 wird folgender Spiegelstrich 5 eingefügt:
- „– der Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen des Bundes und der Länder geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“)“.
- 1.2 Nummer 2.7 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Folgender neue Buchstabe a wird eingefügt:
- „a) für die Fördermonate Juli 2021 bis September 2021 die Überbrückungshilfe Vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus“)“.
- 1.2.2 Die bisherigen Buchstaben a bis c werden Buchstaben b bis d.
- 1.3 In Nummer 3.6 Satz 2 werden nach dem Wort „Phase“ die Worte „sowie der Überbrückungshilfe Vierte Phase (Überbrückungshilfe III Plus)“ eingefügt.
- 1.4 In Nummer 4.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Phase“ die Worte „sowie der Überbrückungshilfe Vierte Phase (Überbrückungshilfe III Plus)“ eingefügt.
- 1.5 In Nummer 5.2 Satz 5 werden nach den Worten „richten sich“ die Worte „im jeweiligen Förderzeitraum“ und nach dem Wort „Phase“ die Worte „bzw. der Überbrückungshilfe Vierte Phase (Überbrückungshilfe III Plus)“ eingefügt.
- 1.6 Nummer 6.5 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- 1.6.2 Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
- „Erfolgte allerdings für den Förderzeitraum bis Juni 2021 eine Antragstellung bis spätestens 31. Juli 2021 ist eine zweite Antragstellung für den Förderzeitraum 1. Juli 2021 bis 30. September 2021 zulässig.“
- 1.7 In Nummer 6.6 Satz 1 und 3 wird das Datum „30. Juni 2021“ jeweils durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.
- 1.8 In Nummer 6.17 Satz 1 wird das Datum „31. August 2021“ durch das Datum „31. Oktober 2021“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

MinBl. 2021, S. 169

9240 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Rheinland-Pfalz aufgrund der Corona-Pandemie (Richtlinien Corona-Schülerverkehr)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 8. Oktober 2021 (2532 – 0005)

- 1 Zuwendungszweck**
- Zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Schülerverkehr aufgrund der Corona-Pandemie gewährt das Land nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen zur Förderung von zusätzlichen Verkehren im freigestellten Schülerverkehr sowie von zusätzlichen Busverkehren im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) während der üblichen Fahrtzeiten zu und von den Schulen.
- 2 Rechtsgrundlage**
- 2.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift,
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2),
 - der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340)
- in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3 Gegenstand der Förderung**
- Die Zuwendungen sind ein finanzieller Beitrag zur Deckung von Mehrausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch zusätzliche Fahrtenangebote an Schultagen im Schülerverkehr zwecks Reduzierung der Spitzenauslastung in den Fahrzeugen im Sinne des § 69 Abs. 5 Satz 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) in der jeweils geltenden Fassung. Dies können sein:
- 3.1 zusätzliche Verstärker- bzw. Einsatzwagenfahrten im ÖPNV zur Ausweitung des ÖPNV-Angebots zur Erschließung von Schulen im Sinne des Schulgesetzes,
- 3.2 von den Zuwendungsempfängern in ihrer Funktion als Träger der Schülerbeförderung im Benehmen mit den betroffenen ÖPNV-Aufgabenträgern und ÖPNV-Unternehmen zusätzlich angemietete Fahrzeuge im freigestellten Schülerverkehr, die für die ausschließliche Beförderung von Schülerinnen und Schülern parallel zu vorhandenen Angeboten im ÖPNV zur Erschließung von Schulen im Sinne des Schulgesetzes in Trägerschaft der Zuwendungsempfänger eingesetzt werden, oder
- 3.3 zusätzliche Fahrten oder erhöhte Kapazitäten im von den Zuwendungsempfängern in ihrer Funktion als Träger der Schülerbeförderung zur Erschließung der jeweiligen Schulen im Sinne des Schulgesetzes in Trägerschaft der Zuwendungsempfänger bereits eingerichteten freigestellten Schülerverkehr.
- 4 Zuwendungsempfänger**
- 4.1 Zuwendungsempfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte als Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Sinne des § 5 Abs. 1 sowie kreisangehörige Gemeinden oder Verbandsgemeinden im Sinne des § 5 Abs. 4 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – NVG –) vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung.